

Teilzeitbeschäftigung

1. Teilzeitbeschäftigte mit festen Arbeitszeiten

vertraglich ist festzulegen:

1. **Beschäftigungsumfang**

z. B: 12,0 Std / Woche

2. **die Wochentage, an denen gearbeitet wird**

z. B. Montag, Dienstag, Freitag

3. **die zeitliche Lage der Arbeitszeit**

z. B. jeweils von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

optional:

In dringenden Fällen kann beim Vorliegen betrieblicher Erfordernisse Mehrarbeit angeordnet werden.

Ggf. als Ergänzung (Beispiel): Die Summe der Mehrarbeitszeiten darf fünf Stunden in der Woche nicht überschreiten; donnerstags, samstags und sonntags darf keine Mehrarbeit angeordnet werden.

2. Teilzeitbeschäftigte in Dienstplansystemen

vertraglich ist festzulegen:

1. **Beschäftigungsumfang**

z. B: durchschnittlich 12,0 Std / Woche, Ausgleichszeitraum 26 Wochen (siehe BAG 21.06.2011 - 9 ARZ 236/10)

2. **die (Zahl der) Wochentage, an denen gearbeitet wird**

z. B. Drei-Tage-Woche
(wichtig für Berechnung des Urlaubsanspruches)

3. **die zeitliche Lage der Arbeitszeit**

z. B. nach Dienstplan (Schicht- / Wechselschichtsysteme)

optional:

Bei betrieblichen Bedarf kann Mehrarbeit bzw. Überstunden bis zu fünf Stunden pro Woche angeordnet werden.

Bei Vorliegen betrieblicher Erfordernisse kann Mehrarbeit bzw. können Plusstunden angeordnet werden. Die Summe der Mehrarbeitszeiten / Plusstunden dürfen 50 % des Beschäftigungsumfanges, max. aber die regelmäßige Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten nicht überschreiten.

Bei Vorliegen von betrieblichen Erfordernissen können geteilte Dienste angeordnet werden.

Auf Anordnung sind Dienstleistungen in der Form des Bereitschaftsdienstes oder der Rufbereitschaft zu erbringen.

3. Arbeit auf Abruf bei Teilzeitbeschäftigung (§ 12 TzBfG)

vertraglich ist festzulegen:

1. **Vereinbarung Arbeit auf Abruf**
2. **bestimmte Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit**
z. B: 5,0 Std / Woche

ohne Festlegung gelten 10 Stunden pro Woche als vereinbart
3. **die Dauer der täglichen Arbeit**

ist nichts festgelegt, gilt die „3-Stunden-Garantie“
4. **die (Zahl der) Wochentage, an denen gearbeitet wird**
z. B. Zwei-Tage-Woche
(wichtig für Berechnung des Urlaubsanspruches)
5. **Grundsätze für die Ausgestaltung der Arbeit auf Abruf**
z. B. wie wird abgerufen, wann wird abgerufen, Festlegung des Arbeitszeitkorridors

optional:

Bei betrieblichen Bedarf kann Mehrarbeit bzw. Überstunden bis zu fünf Stunden pro Woche angeordnet werden.

Bei Vorliegen von betrieblichen Erfordernissen können geteilte Dienste angeordnet werden.

Es kann nicht deutlich genug gesagt werden: Arbeitszeitorganisation beginnt mit der Gestaltung der Vertragsinhalte! Sollen Teilzeitbeschäftigten zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Mehrarbeit, Überstunden herangezogen werden oder sind geteilte Dienste notwendig, sind schriftliche Zusatzvereinbarungen gemäß AVR Allgemeiner Teil § 7 Abs. 2 bei der Vertragsgestaltung abzuschließen.

Denn Teilzeitbeschäftigte können grundsätzlich nur aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung oder mit ihrer Zustimmung zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet werden; siehe insbesondere AVR Anlagen 30 § 3 Abs. 5, AVR Anlagen 31 bis 33 jeweils § 2 Abs. 5. Wenn Mehrarbeit oder Bereitschaftsdienst von Teilzeitbeschäftigten geleistet werden soll, empfiehlt es sich nicht auf die jeweils erforderliche Zustimmung im Einzelfall zu bauen, sondern dies hinsichtlich der Verbindlichkeit und der Rechtsklarheit schriftlich zu vereinbaren.

Sind geteilte Dienste notwendig, so muss dieses als Ermächtigungsgrundlage bei Vollzeit- und bei Teilzeitbeschäftigung einzelvertraglich vereinbart sein.